



GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE

Grundrechtsschutz in Geflüchtetenunterkünften: Die Unverletzlichkeit der Wohnung bei Abschiebungen

- I. Wer ist die GFF?
- II. Strategische Prozessführung und
aktuelle Verfahren im
Migrationsrecht
- III. Die Entscheidung des BVerfG zu
Abschiebungen aus dem
Schlafzimmer – Praxiseinordnung
- IV. Hausordnungen und
Zimmerkontrollen



INHALT

- **Ziel:** Grundsatzurteile, die über den Einzelfall hinausreichen
- **Kooperation:** Im Bündnis mit Kläger*innen, Rechtsanwält*innen und anderen Organisationen
- **Kommunikation** zu den grundrechtlichen Problemen



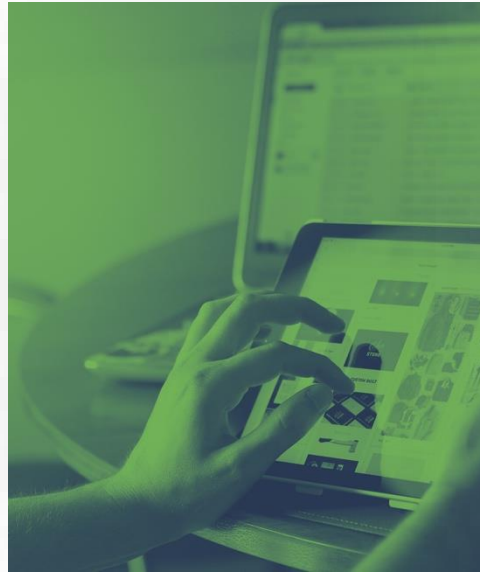
Strategische Prozessführung



UNSERE SCHWERPUNKTE



**STARKE
GRUNDRECHTE FÜR
EINE LEBENDIGE
DEMOKRATIE**



**FREIHEIT IM
DIGITALEN
ZEITALTER**

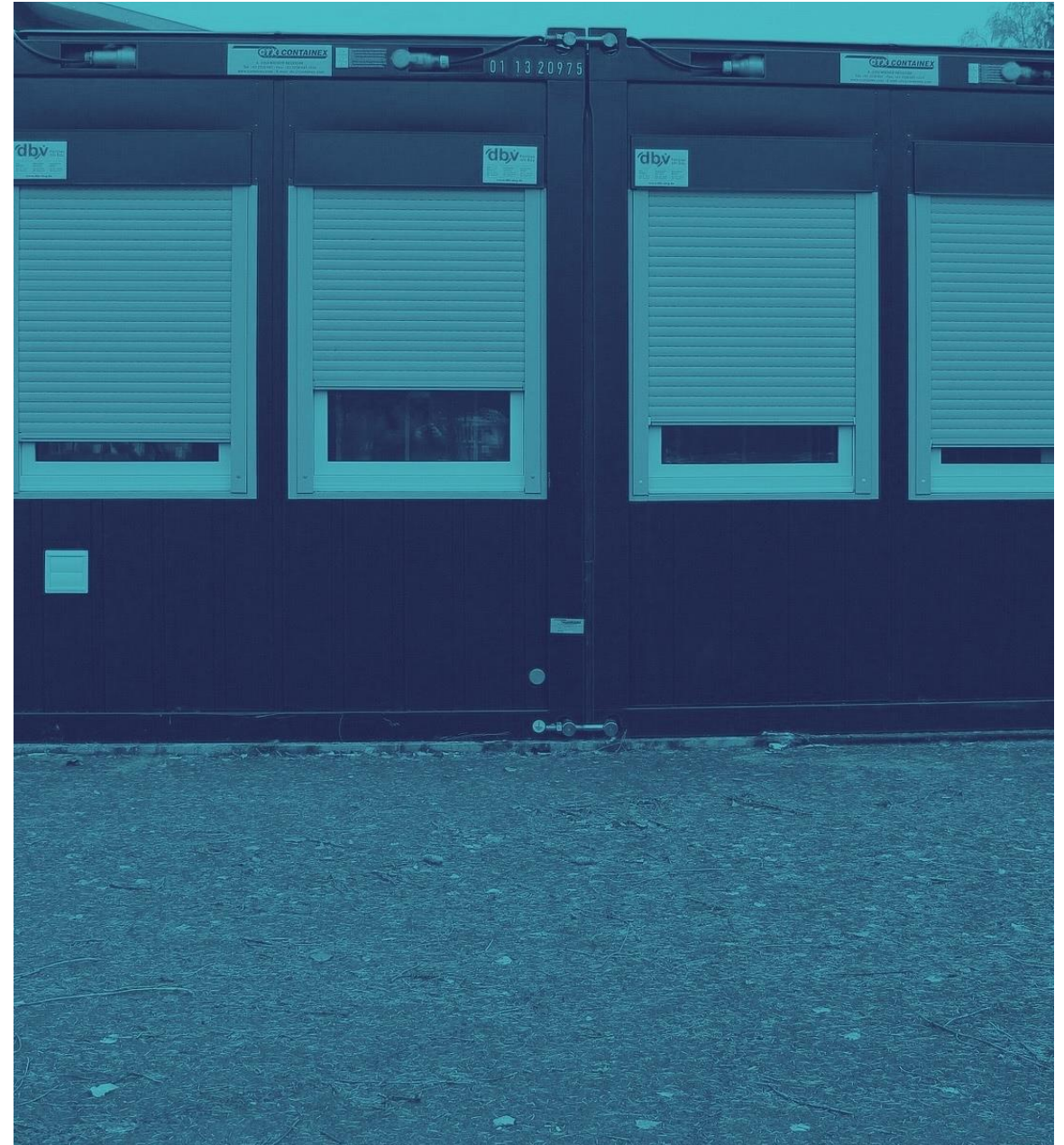


**GLEICHE RECHTE &
SOZIALE TEILHABE**



MENSCHENWÜRDIGES EXISTENZMINIMUM

- Verfassungswidrige Regelsätze für Alleinstehende in Sammelunterkünften
- Mustervorlage für Richter*innen
- aufgegriffen vom SG Düsseldorf
- BVerfG erklärt Kürzung im Oktober 2022 für verfassungswidrig





gleiche Rechte und soziale Teilhabe

Art. 1 (20)

LEISTUNGSAUSSCHLUSS DRÄNGT GEFLÜCHTETE IN EXISTENZIELLE NOT



Gerichtsverfahren

gleiche Rechte und soziale Teilhabe

Art. 1 (20)

MIT DER BEZAHLKARTE UNTER DAS EXISTENZMINIMUM



Gerichtsverfahren



Art. ② ②① ①

AUFNAHMEPROGRAMM AFGHANISTAN: DEUTSCHLAND MUSS SCHUTZZUSAGE EINHALTEN



Verfassungsbeschwerde

Gleiche Rechte und soziale Teilhabe

Art. 13



POLIZEIEINSÄTZE IN DER LEA ELLWANGEN UND IN BERLIN



Verfassungsbeschwerde

Artikel 13 Grundgesetz

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

**1. Schlafzimmer in Unterkunft sind
grundrechtlich geschützte Wohnungen und
die Vorgaben von Artikel 13 Grundgesetz
(GG) müssen eingehalten werden.**

- als elementarer und einziger Rückzugsort
grundrechtlich besonders schutzwürdig.
- Unabhängig von Größe und geteilter
Nutzung



Die Entscheidung des BVerfG zu
Abschiebungen aus dem
Schlafzimmer vom 30. September
2025

2. Betritt die Polizei das Zimmer, um eine Person abzuschieben, braucht sie einen Durchsuchungsbeschluss

- Betreten des Zimmers zwecks Abschiebung ist eine Durchsuchung. Es kommt weder auf die Größe des Raums an noch muss die gesuchte Person versteckt sein.
- Einzige Ausnahme: Es ist für die Polizei vor Betreten des Zimmers erkennbar, wo die Person im Zimmer ist, nur dann gilt § 58 Abs. 5 AufenthG



Die Entscheidung des BVerfG zu
Abschiebungen aus dem
Schlafzimmer vom 30. September
2025

Darf die Polizei die Zimmer anderer Bewohner durchsuchen?

§ 58 Abs. 5 Satz AufenthG regelt, dass die Polizei für eine Abschiebung auch die Wohnung anderer Personen sowie gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten **betreten** darf, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die gesuchte Person dort befindet.

Aber auch hier gilt: Wenn die Polizei keine sichere Kenntnis hat, dass sich die Person dort aufhält, ist es eine **Durchsuchung** – und **kein Betreten**.

Sie braucht dafür einen **gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss**.
Dieser Beschluss **muss ausdrücklich die Zimmer anderer Personen umfassen**.



Was heißt das für die Mitarbeitenden in den Unterkünften?



- Wenn die Polizei jemanden zur Abschiebung sucht und dafür ein Zimmer betreten will, braucht sie einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss. Auch für die Schlafzimmer Dritter.
- Die Mitarbeitenden der Unterkunft sollten die Polizei nach diesem Durchsuchungsbeschluss fragen
- Mitarbeitende können sich darauf berufen, dass sie den Träger/Betreiber der Unterkunft vertreten, der das Hausrecht für das Gesamtgebäude hat. Und falls das nicht zutrifft, weil es unterschiedliche Träger sind: Mitarbeitende können sich auch auf ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Klientinnen berufen. Da die Polizei häufig auf eine Kooperation angewiesen ist, hat sie auch selbst ein Interesse daran, nachzuweisen, dass die Maßnahme rechtmäßig ist.
- Spätestens dem Betroffenen selbst, muss die Polizei eine vollständige Abschrift des Beschlusses aushändigen. Auch der Hausleitung muss die Polizei den Beschluss aushändigen.

Was heißt das für die Mitarbeitenden in den Unterkünften?



- Mitarbeitende in der Unterkunft müssen nicht mit Polizei kooperieren. Sie müssen keine Informationen über das Zimmer, den Aufenthaltsort oder andere persönliche Daten der Bewohner*innen herausgeben. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen und ihre weisungsabhängigen Mitarbeiter*innen dürfen diese Daten nicht weitergeben (Schweigepflicht, § 203 StGB)
- Das gilt ganz unabhängig davon, ob die Polizei einen Durchsuchungsbeschluss vorlegt. Mitarbeitende müssen die Polizeimaßnahme dulden, aber nicht aktiv unterstützen.

Hausordnungen und Zimmerkontrollen



Hausordnung des Ankerzentrums in Oberbayern

15

„Dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung und dem Sicherheitsdienst sowie den durch diese im Einzelfall Beauftragten ist der Zutritt zu den Zimmern **in begründeten Einzelfällen** jederzeit und auch in Abwesenheit des Bewohners gestattet. Gründe hierfür können insbesondere die **Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Unterbringung oder der konkrete Verdacht auf einen Verstoß gegen die Hausordnung sein.** [...] Das Betreten ist in der Regel durch eine vorherige Anklopfung, etwa ein Klopfen, und angemessene Wartezeit anzukündigen. Der Zutritt soll **in der Regel tagsüber** stattfinden, während der **Nachtzeit nur in begründeten Ausnahmefällen.**“

Hausordnungen und Zimmerkontrollen



Hausordnung der LEAs in Baden-Württemberg

„Die Einrichtungsleitung und deren Beauftragte dürfen die Zimmer der Bewohner*innen nach Aufforderung oder zu vorher angekündigten Terminen zu Belegungs-, Hygiene und Zimmerkontrollen betreten.

Der Sicherheitsdienst und die Alltagsbetreuung dürfen die Zimmer auch in Abwesenheit betreten, um Gefahren abzuwenden, etwa um bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beseitigen oder unbefugte Personen zu verweisen.“

Artikel 13 Grundgesetz

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Klage gegen die Hausordnung der LEA Freiburg



VGH Baden-Württemberg:

- Ermächtigung zu Zimmerbetretungen in Hausordnung rechtswidrig, da es für Eingriffe in Art. 13 GG eine hinreichend bestimmte, gesetzliche Grundlage braucht. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz in BaWü reicht nicht – da ist nur allgemein geregelt, dass eine Nutzungsordnung erlassen wird.
- anlasslose Zimmerkontrollen nicht ohne Zustimmung möglich. Die Regelung ist so auszulegen, dass abgewartet werden muss, ob der Bewohner zustimmt und die Tür öffnet. Gleiches gilt für die Einlasskontrollen: Taschen und Körperkontrollen dürfen nur mit Zustimmung erfolgen und bei Ablehnung darf nicht der Zutritt verweigert werden.

BVerwG hat die Entscheidung aus formalen Gründen aufgehoben. Klage sei unzulässig geworden, weil die Kläger dort nicht mehr wohnten.

Klage gegen Verbote in HO noch am VGH Ba-Wü anhängig.

Fazit: Grundrechtsschutz in Unterkünften



- Unabhängig von der Größe und der Belegung sind alle Zimmer grundrechtlich geschützt.
- Ein Zimmer in einer Geflüchtetenunterkunft darf nur mit Erlaubnis oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder anderen wichtigen Rechtsgütern betreten werden. Das gilt auch für Mitarbeiter*innen der Unterkunft oder die Security.
- Betritt die Polizei das Zimmer, um jemanden abzuschieben, ist das eine Durchsuchung und sie braucht dafür einen Durchsuchungsbeschluss

Fazit zu Zimmerkontrollen



- Hausordnungen, die in die Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen brauchen eine hinreichend bestimmte, gesetzliche Grundlage
- Anlasslose Kontrollen gegen den Willen der Bewohner*innen sind rechtswidrig. Es muss geklopft werden und eine Antwort abgewartet werden. Bewohner*innen müssen darüber aufgeklärt werden, dass sie auch nein sagen können.
- Für Kontrollen gegen den Willen der Bewohner*innen muss es konkreten Anlass geben und es müssen erhebliche Gefahren drohen – etwa Brandgefahr, weil verbotene Geräte benutzt werden, bauliche Mängel, wenn sie sicherheitsrelevant sind, gesundheitliche Gefahren durch erhebliche hygienische Mängel oder erheblichen Lärm.

Rückfragen und Diskussion

A person wearing a grey hoodie is holding a black protest sign with both hands. The sign has the words 'FUNDAMENTAL RIGHTS' written on it in a stylized font. 'FUND' is in red, while 'AMENTAL RIGHTS' is in white. The background is a blurred city street at night, with buildings and streetlights visible. The entire image has a red color overlay.

FUNDAMENTAL
RIGHTS



WERDE TEIL DES **#TEAMGRUNDRECHTE**

Abonniere unseren Newsletter
Vernetze uns
Werde Fördermitglied



FREIHEITSRECHTE.ORG/MITMACHEN